

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

08.08.2025



**Pläne für den
Süplinger Berg**

(Seite 5)



**Mit Plan
gegen die Hitze**

(Seite 4)



**Altstadtfest vom 29. bis 31. August –
Vorfreude auf die größte Party in Haldensleben**

HALDENS  LEBEN
Wer kommt, bleibt.

Bummeln, stöbern, Schnäppchen machen: Rollis Flohmarkt und letzter Regionalmarkt der Saison

Der Keller quillt über, auf dem Dachboden ist kein Platz mehr und die Kinder interessiert das Spielzeug schon lange nicht mehr? Dann ist es Zeit auszumisten!

Angeboten und verkauft werden können diese aussortierten Sachen dann auf Rollis Flohmarkt. Der Flohmarkt findet am Samstag, 6. September, zum ersten Mal statt – und jeder kann mitmachen.

Von 9:00 bis 13:00 Uhr soll sich die Hagenstraße in eine bunte Trödelmeile mit verschiedenen Ständen verwandeln. Privatpersonen, Erwachsene wie Kinder, können hier Kleidung, Bücher, Geschirr, Hausrat, Deko, Schmuck, Schuhe und Vieles mehr anbieten. Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine Voranmeldung ist nicht notwendig, Tische oder Decken müssen selbst mitgebracht werden. Alternativ kann per E-Mail an marketing@haldensleben.de ein Tisch reserviert werden – aber nur, solange diese verfügbar sind.

Der Verkauf von Getränken, Lebensmitteln und Neuware ist nicht gestattet. Gewerbliche Händler sind nicht zugelassen.

Auf dem Hagentorplatz hingegen laden lokale Händler zum letzten Mal in diesem Jahr zum Bummeln und Einkaufen auf dem Regionalmarkt ein. An den Ständen werden von 9:00 bis 13:00 Uhr frische Produkte, Handgemachtes, Pflanzen und Kunstgewerbe angeboten.

Zusätzlich zu den etablierten Standbetreibern sind auch private Händler oder Kleingärtner aus der Region willkommen, die mit frisch geerntetem Obst und Gemüse oder verarbeiteten Erzeugnissen aus dem heimischen Garten das Angebot bereichern möchten.

Die Stände für private Anbieter werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Interesse unter gewerbe@haldensleben.de oder 03904 / 4792132 melden.



Sitzungen der Stadt- und Ortsteilgremien

Im Erscheinungszeitraum dieser Ausgabe tagen folgende Gremien, zu denen interessierte Bürger willkommen sind.

Ortschaftsräte:

18. August, 19:00 Uhr

Süplingen, Haus der Vereine

25. August, 19:30 Uhr

Wedringen, Dorfgemeinschaftshaus

27. August, 19:00 Uhr

Hundisburg, Restaurant Mythos

Fundstelle für Jobsuchende

Als Service für Arbeitsuchende sowie für Ausbildungssuchende verweisen wir auf aktuelle Angebote (alle m/w/d), die in unserem Stellenportal unter www.haldensleben.de/Wirtschaft/Stellenportal veröffentlicht sind.

Die Stadt Haldensleben hat aktuell die Stellen **Sachbearbeitung Steuerabteilung** und **Sachbearbeitung für den Bereich „Stadt als Steuerschuldner“** zu besetzen.

Zudem sind aktuell mehrere Jobs bei IFA und zahlreiche Ausbildungsstellen bei SMC Calvörde ausgeschrieben.

Örtliche Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Stellenangebote kostenlos auf unserem Stellenportal zu veröffentlichen. Bei Interesse schicken Sie bitte eine E-Mail an kristin.kuppert@haldensleben.de

Mobil der Verbraucherzentrale

Das Beratungsmobil der Verbraucherzentrale macht am Dienstag, 12. August, wieder auf dem Markt Station. In der Zeit von 9:30 bis 13:30 Uhr können sich Bürger Rat und Hilfe zu verschiedenen Verbrauchertemen holen.

Aktuelle Beteiligungsverfahren

Unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Haldensleben/beteiligung/themen> gibt es derzeit vier Themen, zu denen sich Bürger beteiligen können:

Bis zum 31. August läuft eine Umfrage zum Baulückenkataster der Stadt.

Ebenso können bis zu diesem Termin noch Vorschläge zum Bürgerbudget ein-

gereicht werden. Bis zum 14. August können auf dem Beteiligungsportal noch Stellungnahmen und Anregungen zur Kommunalen Wärmeplanung gegeben werden.

Eine Umfrage zum Freiraumkonzept Süplinger Berg läuft noch bis zum 15. August (mehr Infos Seite 5).

Solarpark an der Bülstringer Straße: Infoveranstaltung und Bürgerbefragung

Einen Solarpark auf rund 62 Hektar Fläche plant derzeit das Unternehmen MaxSolar aus Traunstein auf Freiflächen entlang der Bülstringer Straße zwischen Ortsausgang und der Bülstringer Brücke. Entsprechend der geltenden Solarrichtlinie der Stadt Haldensleben ist zuvor eine Bürgerbefragung durchzuführen.

Um die Betroffenen über das geplante Vorhaben zu informieren, lädt das Unternehmen Bürgerinnen und Bürger zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am Dienstag, 12. August, ab 18:00 Uhr in

die KulturFabrik ein. Die Projektentwickler wollen das Vorhaben persönlich vorstellen und mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Die Veranstaltung wird als Infomarkt mit mehreren Thementischen organisiert, an denen über die verschiedenen Aspekte des Projektes informiert wird.

Darüber hinaus hat das Unternehmen eine Infoseite zu dem Projekt ins Netz gestellt: Sie ist unter <https://www.maxsolar.com/leistungen/projektentwicklung/solarpark-haldensleben> zu finden.

Die Bürgerbefragung zu dem Projekt soll im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Angeschrieben werden alle gemeldeten Bürgerinnen und Bürger in einem Radius von 1.700 Metern rings um das Projekt. Jeder Bürger erhält ab dem 4. August 2025 ein Anschreiben mit einem Stimmzettel sowie einen Rückumschlag. Die Stimmzettel müssen bis zum 2. September 2025 im Rathaus eingegangen sein. Die öffentliche Auszählung des (rechtlich nicht bindenden Votums) ist für den 8. September 2025 geplant.

Haldensleben ist seit dem 1.1.2025 umsatzsteuerpflichtig

2017 erließ der Bund eine Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes mit weitreichenden Folgen. Seitdem sind grundsätzlich alle Tätigkeiten einer Kommune außerhalb des Hoheitsbereichs umsatzsteuerpflichtig, wenn keine andere Befreiung greift, zum Beispiel die Vermietung von Gebäuden.

Seitdem galten lange Übergangsfristen, denn die Städte und Gemeinden mussten zunächst die Voraussetzungen für diese neue Herausforderung schaffen. Diese Übergangsfrist läuft auch noch weitere zwei Jahre – die Stadt Haldensleben hat jedoch seit dem 1. Januar 2025 davon keinen Gebrauch mehr gemacht, weil die notwendigen Vorarbeiten erledigt sind.

Welche Leistungen der Stadt nun für die Bürgerinnen und Bürger mit Mehrwert-

steuer berechnet werden, hängt vom Einzelfall ab. Beispiele: Verwarnungen etwa sind natürlich nicht steuerpflichtig – hier arbeitet die Stadt hoheitlich.

Eintrittskarten für städtische Kulturveranstaltungen sind hingegen steuerpflichtig, wie auch diverse Leistungen der Friedhofsverwaltung. Kita-Beiträge sind jedoch steuerfrei, ebenso sind Vermietungs- und Verpachtungsverträge in der Regel steuerfrei, Ausnahmen gibt es bei der Vermietung von Garagen.

Für die Stadt Haldensleben hat die Gesetzesänderung insofern Vorteile, als dass sie in vielen Fällen einem Unternehmer gleichgestellt ist. Sie kann sich also die Umsatzsteuer auf Ankäufe oder Investitionen in bestimmten Fällen vom Finanzamt erstatten lassen (Vorsteuerabzug).

Der Wermutstropfen dabei: Um künftig diese ganzen Steuerangelegenheiten bearbeiten und alle finanziellen Transaktionen der Stadt in dieser Hinsicht prüfen zu können, mussten zwei zusätzliche Personalstellen (Stadt als Steuerschuldner) geschaffen werden.



Nachwuchs für die Stadtverwaltung

Pauline Krause (Mitte) und Saskia Leifholz (4.v.l.) haben erfolgreich ihre dreijährige Ausbildung zu Verwaltungsfachangestellten absolviert und unterstützen künftig die Verwaltung in den Bereichen Kämmerei und Stadtratsbüro.

Über die neuen Kolleginnen freuten sich: Tatjana Bogacheva und Manuela Nebel (Bereich Personal, v.l.) und Dezernent Oliver Karte.



Für jeden etwas: Altstadtfest 2025 – so bunt wie nie

Die Nachricht hat die Fans elektrisiert: Max Giesinger kommt zum Altstadtfest nach Haldensleben! Der Singer-Songwriter, der mit seiner unverwechselbaren Stimme in den letzten Jahren Dauergast in den Charts war, ist am Samstagabend auf der großen Bühne am Markt zu erleben.

Aber auch sonst hat es das Programm der 32. Auflage in sich: Vom 29. bis zum 31. August 2025 geben sich große und kleine Künstler auf den fünf Bühnen und Aktionsflächen buchstäblich die Mikrofone in die Hand. Das Altstadtfest wäre in diesem Jahr nicht möglich gewesen ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der zahlreichen Haldensleber Unternehmen nach dem Motto „Feiern dank euch!“

Was so los ist am Freitag

Hagentorplatz

Am Abend heizen die rockigen Mädels von *Black Rosie* ein. Zudem präsentieren sich Vereine und Chöre aus der Region mit einem besonderen Programm.

Postplatz

Musik mit Liedermachern, Newcomern und angesagten Bands aus Sachsen-Anhalt

Tanzinsel an der Grundschule Otto Boye

Südsee-Flair mit DJ-Rhythmen

Markt

Eröffnung durch Bürgermeister Bernhard Hieber, Start der *Radio-Brocken-Show „Best of 5“* präsentiert vom VENGAVENGA-Team

Weiter geht's am Samstag

Hagentorplatz

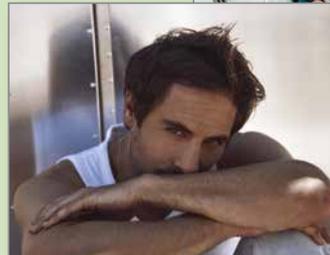
Ab 19:30 Uhr rocken die Local Heroes *The Real Donkeybeat* die Bühne.

Markt

Radio Brocken präsentiert einen Abend voller musikalischer Knaller mit *Max Giesinger* und *RadioNation*.

Tanzinsel an der Grundschule Otto Boye

Einführung in *Salsa mit Lissi Diaz* aus Kuba zum Zuschauen und Mitmachen ab 18:00 Uhr



Familienstag am Sonntag

Musik für jedes Alter mit dem *Landespolizeiorchester*, den *Fabelhaften Buckauboys*, *BeSwingt*, *Kaosclown* oder *Max Heckel*. Am Abend folgt das große Finale auf dem Markt mit *Drumline aus Rogätz*, der *Wolfgang Petry Double Show* und *BIBA & die Butzemänner*.

An allen Tagen zu erleben: **Korallenklang & Wellentanz – ein Fest für die Tiefe** auf dem Alten Friedhof!

Der Verein Khepera taucht mit den Besuchern ab in eine Welt aus Musik, Farben und Meeresträumen. „Korallenklang & Wellentanz“ ist eine Einladung zum Staunen, Feiern und Nachdenken. Wir feiern das Leben, die Kunst und die Klänge – und werfen dabei auch einen Blick auf das, was uns unter der Wasseroberfläche Sorgen macht: Mikroplastik, Meeressterben, verlorene Vielfalt. Aber keine Sorge, mit starker Musik, liebevoller Deko und ganz viel Herz wird es trotzdem bunt, lebendig und wunderschön.

Das komplette Programm gibt es unter altstadtfest-haldensleben.de

Service rund ums Altstadtfest: Wichtig zu wissen

Der Kulturbeitrag wurde nicht erhöht und die Preise sind wie im Vorjahr.

Eintritt:

Vorverkauf: 3-Tages-Bändchen 11 Euro und Tagesbändchen 5,50 Euro

Abendkasse: 3-Tages-Bändchen 12 Euro und Tagesbändchen 6 Euro
Kinder bis 10 Jahre frei

Vorverkaufsstellen:

Bücherkabinett HDL – Unser Buchladen, KulturFabrik, Bürgerbüro, Bahnhof-center, Busreisen Hampel, LuckyFitness und Plaza Moda (Hagenstr.)

Vereinsmeile auf dem Alten Friedhof Sport & Spiel, Präsentation, Kinderaktivitäten, Kuchenbasar ... – „Stark durch Ehrenamt!“

Kinderflohmarkt ab 10:00 Uhr Sa./So., ohne Voranmeldung, auf der gekennzeichneten Fläche auf dem Alten Friedhof – „Von und für Kinder!“

Kirchturmbesichtigung der St. Marienkirche 15:00–18:00 Uhr Freitag und 13:30–18:00 Uhr Samstag/Sonntag.

Tag der Offenen Tür mit Ausstellungsbesichtigung im Kreis- und Stadtarchiv. Sonntag von 10:00–12:00 Uhr

Der **Shuttlebus-Verkehr** aus den Ortsteilen ist wieder eingerichtet.

Der Fahrplan ist unter altstadtfest-haldensleben.de zu finden.



Haldensleben bekommt einen Plan gegen Hitze

Es bleibt die (bittere) Wahrheit: In 20 Jahren sind die derzeit heißesten Jahre nur noch durchschnittlich – die Zahl der über 25 Grad heißen Tage wird sich in dieser Zeit verdoppeln. 2,6 Grad Temperatursteigerung im Mittel sind bis 2050 zu erwarten. Das sind die Fakten für Haldensleben, die das Landesamt für

Umweltschutz Sachsen-Anhalt prognostiziert. Ältere, Kranke, kleine Kinder und die Natur werden darunter leiden. Um die Folgen abzuschätzen und Ideen für den Umgang damit zu gestalten, lässt die Stadt Haldensleben einen Hitzeaktionsplan erarbeiten.

Dazu hat die Stadt Haldensleben am

Mittwoch, 23.07., einen Förderbescheid in Höhe von 133.000 Euro aus dem Programm „Sachsen-Anhalt Klima III“ erhalten. Überreicht wurde dieser persönlich durch Thomas Wunsch, Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt an Bürgermeister Bernhard Hieber.

Mit den Fördermitteln wird der Plan finanziert, der konkrete Maßnahmen zur Vorsorge und zum Schutz der Bevölkerung vor zunehmenden Hitzebelastungen umfasst. Gemeinsam mit dem Eigenanteil von zehn Prozent investiert Haldensleben damit insgesamt rund 147.000 Euro in gezielten Hitzeschutz.

Bürgermeister Hieber betonte bei der Übergabe: „Unsere Stadt ist gerne Vorreiter in Sachen Klimaanpassung – aber der wichtigste Schritt ist, unsere Bürger mitzunehmen und zu informieren. Dazu gehört auch der Hitzeaktionsplan. Aufgrund der angespannten Haushaltslage sind wir auf Fördermittel wie diese dringend angewiesen.“



„Es tut sich was“ am Süplinger Berg

Rund 2.400 Menschen, damit mehr als jeder Zehnte, wohnen derzeit auf dem Süplinger Berg. Das Wohngebiet, das zu DDR-Zeiten für einen Architekturpreis nominiert war, war einst wegen der modernen und komfortablen Wohnungen begehrt und noch heute findet sich dort bezahlbarer Wohnraum. Ende der 90er Jahre und um die Jahrtausendwende herum wurde das Umfeld des Gebietes aufgewertet – doch die Gestaltung der damaligen Zeit ist in die Jahre gekommen.

Die Stadt möchte deshalb in den kommenden Jahren erneut das Umfeld der Wohnanlage zusammen mit den Eigentümern der Blöcke, der Wobau und der WBG, verbessern. Im Fokus: Die sogenannte „Mittelachse“, der Fußweg, der den unteren mit dem oberen Waldring verbindet und die großen Wiesen, die nach dem Rückbau von Blöcken am Nonnenspring vor einigen Jahren entstanden sind.

Als erstes Zeichen, „dass sich was tut auf dem Berg“, gibt es zeitweilig einen kleinen Begegnungsort auf der Wiese mit Sandkasten und Pflanzbeet. Der Begegnungsort kam zustande dank der Unterstützung des Sägewerkes Fanta und

Dressler. In Zusammenarbeit mit der Eleos GmbH entsteht zudem in Kürze ein Seniorentreff.

Zwei Planungsbüros wurden beauftragt, für die Freiflächen ein neues Gestaltungskonzept zu erarbeiten. Aber die Planung verläuft nach dem Motto: „Erst fragen, dann planen.“ Deshalb möchten die Büros herausfinden, welche Wünsche, Ideen und Meinungen Bewohnerinnen und Bewohner des Viertels zu einer Umgestaltung haben.



Dazu fand bereits ein gut besuchter Stadtteilspaziergang mit rund 50 Teilnehmern statt. Schnell wurde dabei klar: Der Süplinger Berg hat seine Qualitäten, aber er ist auch ein Schmelztiegel der verschiedenen Nationen mit den dazugehörigen Problemen und Verständnisschwierigkeiten. Dennoch kam ein guter Dialog unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zustande und die Planerinnen konnten eine ganze Reihe von Ideen in ihrem „Planungskarren“ mitnehmen. Aber auch darüber hinaus möchten die Stadtplaner mehr zu den Wünschen und Anregungen der Bürger per Online-Befragung erfahren. Unterbeteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Haldensleben/beteiligung/themen/1001842 können Anwohnerinnen und Anwohner ihre Vorstellungen mitteilen. Die Teilnahme dauert ca. 5–10 Minuten und ist anonym. Bis Freitag, dem 15.08.2025 ist eine Teilnahme möglich. Wer die Umfrage lieber auf Papier ausfüllen möchte, kann ein Exemplar bei der Sonnen-Apotheke oder im Bürgerbüro erhalten. Fragebögen kann man in den Briefkasten des künftigen Seniorentreffs am Waldring 64 a einwerfen oder an die Stadt Haldensleben – Bauamt – senden.



Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) ver-

öffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an redaktion.haldensleben@volksstimme.de möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

Jubilare vom 8. August bis 4. September 2025

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

- 08.08. Elke und Rolf Rödiger, Haldensleben
- 08.08. Rita und Dietmar Koch, Hundisburg
- 15.08. Karin und Wolfgang Keindorf, Satuelle
- 16.08. Petra und Reinhard Schröder, Haldensleben
- 21.08. Barbara und Uwe Malz, Haldensleben
- 23.08. Sonja und Reinhard Behrends, Haldensleben
- 05.09. Veronika und Hans-Jörg Schnepf, Haldensleben

Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

- 21.08. Elfriede und Reinhard Scholz, Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

- 10.08. Dr. Martin Röllig, Haldensleben
- 12.08. Ulrich Grobleben, Haldensleben
- 12.08. Uwe Schmidt, Haldensleben
- 12.08. Sigrun Vahldiek, Haldensleben
- 12.08. Hartmut Schulze, Haldensleben
- 13.08. Carmen Gitschel, Haldensleben
- 16.08. Petra Pasemann, Haldensleben
- 19.08. Christiane Offelmann, Haldensleben
- 24.08. Christina Rohde, Haldensleben

- 25.08. Hansjoachim Drewke, Haldensleben
- 25.08. Siegfried Perlit, Süplingen
- 26.08. Gerald Willecke, Uthmöden
- 27.08. Detlef Nordmann, Haldensleben
- 27.08. Hans-Jürgen Ladwig, Haldensleben
- 27.08. Bogomil Karadjov, Haldensleben
- 27.08. Rosemarie Krause, Hundisburg
- 29.08. Eckhard Blume, Satuelle
- 30.08. Rosi Sehn, Haldensleben
- 30.08. Marlies Ernst, Haldensleben
- 03.09. Udo Neubauer, Haldensleben

75. Geburtstag

- 10.08. Ursula Kuhn, Haldensleben
- 11.08. Adelheid Huchel, Haldensleben
- 12.08. Jochen Sachtleben, Haldensleben
- 13.08. Sigrid Lübke, Haldensleben
- 13.08. Burkhard Myrrhe, Haldensleben
- 17.08. Christiane Hoffmann, Haldensleben
- 19.08. Regine Lemm, Haldensleben
- 22.08. Hans-Joachim Schneider, Haldensleben
- 24.08. Annedore Heinemann, Wedringen
- 25.08. Renate Wollmann, Haldensleben
- 29.08. Bärbel Wiklinski, Haldensleben
- 01.09. Elke Körtge, Haldensleben
- 03.09. Rudolf Lücke, Haldensleben
- 03.09. Monika Schrader, Haldensleben

80. Geburtstag

- 10.08. Michael Jordan, Haldensleben
- 11.08. Almut Jennrich, Wedringen
- 17.08. Hans-Joachim Schulz, Haldensleben
- 18.08. Bärbel Markart, Haldensleben

- 20.08. Bernhard Studte, Haldensleben
- 29.08. Ingetraud Kassner, Haldensleben

85. Geburtstag

- 09.08. Ursula Wittek, Haldensleben
- 10.08. Brigitte Wende, Haldensleben
- 11.08. Siegfried Gottschalk, Wedringen
- 12.08. Siegfried Elsner, Süplingen
- 15.08. Evelyn Lüdeke, Haldensleben
- 17.08. Waltraud Seifert, Haldensleben
- 21.08. Edeltraud Lenz, Haldensleben
- 22.08. Karin Gatge, Haldensleben
- 24.08. Klaus-Dieter Bischoff, Haldensleben
- 25.08. Hannelore Käs Dorf, Haldensleben
- 30.08. Klaus Müller, Haldensleben
- 01.09. Angelika Reichhardt, Haldensleben
- 03.09. Gerhard Hillmer, Haldensleben
- 04.09. Peter Müller, Haldensleben
- 05.09. Rosemarie Ahrendt, Haldensleben
- 05.09. Renate Meyer, Haldensleben

90. Geburtstag

- 12.08. Christa Reichhardt, Haldensleben
- 22.08. Walter Kästner, Haldensleben
- 23.08. Inge Prause, Haldensleben
- 04.09. Rosa Gellerer, Haldensleben

95. Geburtstag

- 15.08. Eva Fiedler, Haldensleben
- 15.08. Walter Kaul, Haldensleben

101. Geburtstag

- 22.08. Norbert Hillmann, Haldensleben

Schloss Hundisburg

33. SommerMusikAkademie 2025, Sinfoniekonzerte 8., 9. und 10. August

Schloss Hundisburg an zahlreiche Musikhochschulen weltweit. Aus der Vielzahl der Bewerbungen wird ein neues Orchester gebildet. Die jungen Musikerinnen und Musiker proben in Hundisburg über eine Woche lang unter der Leitung von Friedrich Praetorius. **Die Sinfoniekonzerte am 8. und 9. August jeweils um 19:30 Uhr in der Schlossscheune Hundisburg und das Gastkonzert des Internationalen Akademieorchesters am 10. August um**

17:00 Uhr in der Johanniskirche Magdeburg bilden den Abschluss und den Höhepunkt einer abwechslungsreichen Veranstaltungsreihe.

Zu erleben ist Anton Bruckners Sinfonie Nr. 5 in B-Dur. Eintrittskarten sind online unter www.sma-hundisburg.de oder eventim erhältlich oder persönlich, telefonisch unter 03904-44265 und per E-Mail an: kultur@schloss-hundisburg.de



SMA-Orchester 2024

Foto: Max Börner

KulturFabrik Haldensleben – Gerikestraße 3a, 03904 40159

Vernissage: Ausstellung „Jochen P. Heite zum 85.: Meisterklasse – Jugendkunstschule“ 24. August, 17:00 Uhr

„Mein Begehren, Kinder zu unterrichten in Kathendorf, Bösdorf und Rätzlingen, sie an Kunst heranzuführen an der EOS in Haldensleben, mein Wissen über künstlerisches Gestalten in Gemeinschaften weiterzugeben, als Bühnenbildner über Theater räumliches Sehen zu vermitteln, erfüllte sich auch in vielen Vernissagen der Bildkunst, bis hin zur Einrichtung eines „HERBSTSALONS“ für Kunstausstellungen im Foyer des Landesfunkhauses Magdeburg mit jährlichen Ausstellungen. Mein derzeitiger Malkurs der „Meisterklasse“ geht ins 20. Jahr und fünf der Ausstellenden sind von Anbeginn dabei. Das war, bis hier her, ein normaler Vorgang des Lernens, Begreifens und neu Erfindens, zuletzt in meiner Mentorenschaft. – Die Bilder sind realistisch, sind ehrliche

Ergebnisse des eigenen bildnerischen Erlebens, differenziert in Charakter und Mentalität ihrer Malerinnen und Maler. Mein Dank gilt dem interessierten Be-



sucher, den „Meistern ihrer Klasse“ und nicht zuletzt all denen der KulturFabrik, am Haus der Kunst, der Sinne und des Nachdenkens.“

Es stellen aus: Dagmar Borneman, Ulrike Wende, Monika Brunner-Weinzierl, Frank Meier, Wolfgang Dunkhorst, Christina Mania, Gereon Gieseler, Pia Tehresia Heim, Anke Hennings, Peter Landgraf, Renate Lubusch, Sigrid Tschacksch, Liane Villard, Weidekatrin Hittler sowie der Mentor höchstselbst. Die musikalische Umrahmung übernimmt der Saxofonist Frank Schöpke aus Magdeburg. Gesamtes Haus. Eintritt: frei, über eine Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt freuen wir uns. Die Ausstellung ist bis zum 25. Oktober während der Öffnungszeiten zu sehen.

Quatsch-Café

Deutsch im Alltag

28. August, 18 bis 21 Uhr

#wirquatschen – Einladung für FremdsprachlerInnen, in lockere Gespräche einzutauchen. Im Quatsch-Café können Sie genau das erleben!

Hier dreht sich alles um den Austausch von Erfahrungen, das Lernen voneinander und den Aufbau von Verbindungen. Egal ob Sie Ihre Deutschkenntnisse aufbessern oder andere HaldensleberInnen kennenlernen möchten - im Quatsch-Café finden Sie die perfekte Umgebung.

In einer offenen und gemeinschaftlichen Atmosphäre können Menschen mit oder ohne Migrationserfahrung ins Gespräch

kommen. Ob Sie Tipps zu Ihrem neuesten Hobby austauschen, Ratschläge für Lebensherausforderungen geben oder einfach nur auf dem Laufenden bleiben – #wirquatschen steht für lockere Unterhaltungen.

Erleben Sie die Magie des Sprachenlernens auf neue Art und Weise! Werden Sie Teil dieser einzigartigen Gemeinschaft und bringen Sie Ihre Stimme ein. Wer weiß, welche Erkenntnisse und Verbindungen Sie gewinnen werden?

Erdgeschoss // Eintritt: frei // bei Gruppen ab 10 Personen wird um Voranmel-



dung gebeten. Entweder telefonisch unter 03904/40159 oder per Mail: kulturfabrik@haldensleben.de

Canyon City

VII: Karl-May Festtage 2025: Der Schatz im Silbersee

23. und 24. August

Acht Jahre nach der Entdeckung des legendären Schatzes im Silbersee ist der Westen ruhiger geworden – doch der Friede trägt. Eine neue Bedrohung zieht auf, als ein ehrgeiziger Wissenschaftler, Professor Alfredo Sprengler an die Öffentlichkeit tritt. Der Altertumsforscher behauptet, bei der Auswertung der Apachen-Legenden und archäologischer Funde auf Hinweise gestoßen zu sein, dass ein zweiter, geheimer Schatz, tief verborgen unter dem Silbersee – geschützt durch uralte Rituale und vergessene Warnungen - existiert. Während Sprengler aus rein wissenschaftlichem Interesse handelt, gerät er schnell ins Visier eines mächtigen Widersachers: El Lobo, ein berühmter mexikanischer Schatzjäger und selbsternannter Freiheitskämpfer. El Lobo „Der



Wolf“ – dessen echten Namen niemand kennt – ist charismatisch, brutal und skrupellos. Er glaubt, dass dieser Schatz ein uraltes Artefakt enthält, das Macht über Land und Leute verleihen kann – eine spirituelle Waffe, die er nutzen will, um ein neues Reich im Südwesten Amerikas zu errichten. Damit beginnt ein neues, spannendes, hart umkämpftes und

unterhaltsames Abenteuer für Winnetou, Old Shatterhand und ihre Verbündeten.

Samstag,

ab 10:00 Uhr: Canyon Cup für Jedermann: Fünfkampf aus Laufen, Schwimmen, Kanufahren, Axtwerfen und Bogenschießen in vier Wertungsklassen. Die Sieger können sich noch am Abend auf eine Ballonfahrt freuen.

14:00 Uhr Apache Live Show

15:00 Uhr 1. Aufführung
„Der Schatz im Silbersee II“

20:00 Uhr Donkeybeat Live on Stage

Sonntag,

10:00 Uhr Westernandacht

13:00 Uhr Smoke on the Water

14:00 Uhr 2. Aufführung
„Der Schatz im Silbersee II“

Eintrittspreise:

Samstag: 10,00 Euro (inkl. Eintritt Donkeybeat)
7,00 Euro (nur Konzert Donkeybeat)

Sonntag: 8,00 Euro (Kinder bis 14 Jahre freier Eintritt)

Kartenvorverkauf:

– *Goldschmiede Dorendorf* in der Bülstringer Straße
– *Campingoase Süplingen* und im
– *Bücherkabinett HDL* in der Hagenstraße

Unsere Dörfer feiern! Gäste aus Nah & Fern sind herzlich willkommen!

Die **1. Wedringer Sommerparty** steigt am **16. August** auf dem Festplatz „Kulk“. Der Tag startet genüßlich um 10:00 Uhr mit einem deftigen Schlachtefrühstück. (*Anmeldung bei Ullis Partyservice oder Roland Voitus*) Um 10:30 Uhr wird die offizielle Eröffnung des Dorffestes mit einer Andacht der Kirchengemeinde Wedringen und einigen Grußworten vollzogen.

Ab 12.00 Uhr steht dann lecker Mittagessen auf dem Programm. Die Wedringer Dorfmeisterschaft mit spaßigen Disziplinen beginnt um 13:00 Uhr. Ab 14:30 Uhr laden die Landfrauen zu Kaffee und köstlichem selbstgebackenen Kuchen an die Kaffeetafel. Die Siegerehrung der Dorfmeisterschaft wird ab 18:30 Uhr vorgenommen. Die Tanzgruppe „Flinke Füße“ aus Wedringen erfreut ab 19:00 Uhr das Publikum. Ab 19:30 Uhr gibt es dann kein Halten mehr, wenn die Sommerparty-Nacht mit DJ TeeZett und der Partyband „Zeitlos“ Fahrt aufnimmt.

Uthmöden rockt 3.0!

Herzhaft zur Sache geht es am **16. August** ab 19:00 Uhr auch auf der Festwiese an der Eiche in Uthmöden. Lupus, B.U.F.F.'S CRÜE und als Special-Guest Klaus lassen es ordentlich krachen und sorgen unabhängig vom Wetter für eine heiße Partynacht im Freien. Für Suff und Mumpf ist ausreichend gesorgt.

Hundisburg wird 885 Jahre alt

und das wird ebenfalls gebührend gefeiert mit einer **Festwoche vom 19. bis zum 24. August**. Den Auftakt macht am 19. August Ulrich Hauer um 19:00 Uhr auf dem Saal im Mythos mit einer heimatkundlichen Plauderei „Hundisburg vor 885 Jahren“. Am 20. August sind Gäste um 14:30 Uhr zum Kaffeeklatsch mit Überraschung im Mythos willkommen. Die St. Andreaskirche freut sich auf zahlreiche Besucher, wenn am 21. August um 19:00 Uhr das Duo „Hoahnenfoot“ sein Konzert anstimmt. Tanzbeine sind

bei der Kinder- und Jugenddisco am 22. August ab 18:00 Uhr gefragt. Der 23. August steht ganz im Zeichen von Kaffee und Kuchen sowie Spiel und Spaß für Groß & Klein. Ab 15:00 Uhr können die Kreationen aus dem Kuchenwettbewerb begutachtet und verkostet werden. Auch sonst steht der Nachmittag im Zeichen geselligen Beisammenseins, etwa bei Kreativangeboten in der Ziegelei, Kegeln, Büchsenwerfen, Sackhüpfen. Die Kinder können sich zusätzlich auf der Hüpfburg austoben. DJ Rico schmeißt um 19:00 Uhr die Soundboxen an und lädt ein zur Disco mit dem besonderen Gast Joel. Wer feiert, muss sich auch mal stärken. In diesem Sinne wird zum Abschluss der Festwoche am 24. August ab 10:00 Uhr zum Schlachtefrühstück unter den Kastanien eingeladen. (*Kartenvorverkauf bis 14.08., Mo.–Do. 16–18 Uhr Magdeburger Straße 1*)

KulturFabrik

Gerikestr. 3a

Alsteinklub: ☎ 03904 40159

Stadtbibliothek: ☎ 03904 49530

25. August bis 25. Oktober

Ausstellung in der Kunstgalerie:

Jochen P. Heite zum 85.: Meisterklasse – Jugendkunstschule

dienstags

14:00 Uhr Schach in der Bibliothek

16:00 Uhr Deutsch sprechen in der Bibliothek. Alle, die ihre Deutschkenntnisse verbessern oder festigen wollen, sind herzlich willkommen.

donnerstags

10:30 Uhr Deutsch sprechen in der Bibliothek

14:30 Uhr Handarbeitstreff

16:00 Uhr Kurze Lesung für Kinder von 3-6 Jahren, Dauer zirka 15 Minuten

Di., 19. August, 10:15 Uhr

Büchertreff am Vormittag

Di., 26. August, 18:00 Uhr

Treffpunkt Büchersofa

Do., 28. August, 17:00 Uhr

Fahrradstammtisch, Interessierte sind herzlich willkommen. Eintritt frei

Do., 28. August, 18:00 bis 21:00 Uhr

„VEREINGEMACHTES“

Mi., 3. September, 18:30 Uhr

Philosophie-Werkstatt mit Dr. Günther Roscher zum Thema: „Inwiefern hilft die Rechnerunterstützung der Entwicklung unserer Gesellschaft? – Auf unserem Weg zum ewigen Frieden?“, Eintritt: frei

Mehrgenerationenhaus „EHFA“

Gröperstraße 12, ☎ 03904 49840129

dienstags – donnerstags

08:00–16:00 Uhr Cafe „Plauderecke“

dienstags

18:00 Uhr „Eine-Welt-Chor“

17:00 Uhr Schachunterricht für Kinder

19:00 Uhr Schachunterricht für Erwachsene

freitags

8:00–13:00 Uhr Café „Plauderecke“

„Kids & Co“ e.V.

Jugendbegegnungsstätte

Waldring 113 f, ☎ 03904 64538

bis So., 10. August

Grillen und Picknick

Museum Haldensleben

Breiter Gang, ☎ 03904 2710

Öffnungszeiten:

Di.–Fr. 9:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr,

So.: 10:00–12:00 und 14:00–17:00 Uhr

Hundisburg

Schloss Hundisburg

sonntags

14:00 Uhr Öffentliche Schlossführung, Treffpunkt am Schlossladen, Preis 5 Euro

14:00 bis 17:00 Uhr

Ausstellungsräume geöffnet

Technisches Denkmal Ziegelei

Jacob-Bührer-Str. 2, ☎ 03904 42835

Öffnungszeiten

dienstags – freitags 10:00–16:00 Uhr

sonntags von 10:00–17:00 Uhr und

Termine nach Vereinbarung ab 8 Personen

Süplingen

Geführte MTB-Touren

☎ 0176 47155336

Abfahrt jeweils 14:00 Uhr Sportplatz

Süplingen, Streckenplanung erfolgt witterungsbedingt kurzfristig. TN-Gebühr 2 €, telefonische Anmeldungen erbeten

Sa., 9. August

Sportliche Runde ins Calvörder Umland, 50 km

Sa., 16. August

09:00-17:00 Uhr, Tagestour

„Durch den Lappwald“ für Jedermann über

ca. 80 km (ca. 700 hm) ab / an Sportplatz

Süplingen. Zustieg nach Absprache in Alten-

hausen, Bregenstedt und Hörsingen möglich.

Um Anmeldung bis 11.8.2025 wird gebeten.

PedalPower Börde

www.pedalpower-boerde.de

☎ 0152 55941592

Abfahrt jeweils 09:00 Uhr

Bahnhof Haldensleben

Sa., 16. August

Gedenkstätte „Deutsche Teilung“ Marienborn mit Führung, ca. 80 Kilometer

Sa., 6. September

Schloß Dorst, ca. 50 Kilometer

Volkssolidarität

Seniorenbegegnungsstätte

Alsteinstr. 26, ☎ 03904 720292415

montags

14:00 Uhr Stuhlgymnastik

14:00 Uhr Treffen der Rommee-Spieler

17:00 Uhr Treffen der Selbsthilfegruppe

„Lichtblicke“

dienstags

09:30 Uhr Seniorentanz Ü60

14:00 Uhr Treffen der Kreativgruppe

14:00 Uhr Treffen der Skatspieler

14:00 Uhr Karten- und Brettspiele

14:00 Uhr öffentliche Chorprobe der

„Heidelerchen“

mittwochs

10:00 Uhr Seniorentanz Ü 70

14:00 Uhr Kaffeenachmittag mit

wechselnden Themen

donnerstags

10:00 Uhr Seniorentanz Ü 60

Do., 21. August

14:00 Uhr Treff der Sudetendeutschen

14:00 Uhr Treff der Gruppe VIII und Begegnungsstätte

Mi., 3. September

Treffen der Volkssolidaritätsgruppe VI/XII

Do., 4. September

14:00 Uhr Tanznachmittag mit Livemusik für alle, die gern Tanzen

Marienkirche

Magdeburger Str. 9, Haldensleben

Mai bis September – Offene Kirche

Di. bis So., 10:00 bis 18:00 Uhr

geöffnet für Besucher und Einkehrsuchende

an jedem Regionalmarkttag

Sa., 10:00 bis 12:00 Uhr

Turmbesichtigungen

Hundisburg

St. Andreaskirche

Kirchstraße, ☎ 03904 44104

7. April bis 31. Oktober – Offene Kirche

Di. bis So., 10:00 bis 17:00 Uhr

Sa., 9. August

10:00 Uhr Schulanfänger Gottesdienst

in der Lutherkirche Althaldensleben

So., 10. August

16:00 Uhr öffentliche Kirchenführung

Töpferei Stache

Lange Straße 87, 39340 Haldensleben

☎ 03904 7059947

Mail: info@toepferei-stache.com

Töpferkurse für Groß und Klein sind in der Werkstatt.

Kreis- und Stadtarchiv

Bülstringer Straße 30

☎ 03904 40169

Öffnungszeiten: Di. und Do.

08:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr

Rolli-Bad

Waldring 117, ☎ 03904 2710

Öffnungszeiten bis 30. September

Mo. 13:00–20:00 Uhr

Di., Do. 06:00–20:00 Uhr

Mi., Fr. 08:00–20:00 Uhr

Sa., So. und an Feiertagen

10:00–18:00 Uhr

Freilichtbühne

am Hagenhof, Hagenstr. 62

Fr., 15. August 18:00 Uhr

Feierabend-Konzert mit „Chameleon Jazz

Connection“ und gastronomischer Betreuung
Eintritt: frei

Bereitschaftsdienste

Notaufnahme im AMEOS-Klinikum

Allgemeinkrankenhaus

39340 Haldensleben, Kiefholzstr. 27
☎ 03904 474-0

Psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und Angehörige

Do., 28.08., 14:30–17:30 Uhr

Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V.
Hausarztpraxis Dr. Ulrike Grotjohann
Gerikestraße 4
Info und Anmeldung: 0391 56938800
oder info@sakg.de bzw. www.sakg.de

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Der zahnärztliche Notdienst findet in den folgenden Zahnarztpraxen an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit von 10:00–12:00 und 17:00–18:00 Uhr bei den jeweils eingeteilten Zahnärzten in deren Zahnarztpraxen statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Zeiten ist gewährleistet.

Alle aktuellen zahnärztliche Bereitschaftsdienste im Bördekreis:
www.zbd-boerdekreis.de

09.–10.08.

ZA B. Mittag, Köhlerstr. 8
Haldensleben, ☎ 03904 3362

16.–17.08.

ZÄ A. Brix, Dammmühlenweg 13
Haldensleben, ☎ 03904 44113

23.–24.08.

Dr. E. Herrmann
Erxleben, ☎ 039052 431

30.–31.08.

Dr. A. Düerkop, Nachthutstr. 6
Haldensleben, ☎ 03904 71580

TIERÄRZTE

08.08.–14.08.

TÄ Engelbrecht,
Rogätz, ☎ 0170 4347140

15.08.–21.08.

FTÄ Behrens,
Barleben, ☎ 039203 644158

22.08.–28.08.

TA Ferchland,
Walbeck, ☎ 0160 5445679

29.08.–04.09.

Dr. Pohl,
Haldensleben, ☎ 0179 9065142

05.09.

DVM Düsedau,
Lindhorst, ☎ 039207 80205

TIERHEIM: 039058 3012

APOTHEKEN

08.08., 01.09.

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, ☎ 039206 50307
Apotheke-Althaldensleben,
Neuhaldensleber Str. 46c,
Haldensleben, ☎ 03904 66080

09.08.

Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,
Calvörde, ☎ 039051 256
Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, ☎ 039206 50307

10.08., 22.08., 03.09.

Moritz Apotheke, Schnarsleber Str. 11,
Niederndodeleben, ☎ 039204 82427
Ohre-Apotheke im Ohrepark,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2,
Haldensleben, ☎ 03904 7205788

11.08., 23.08., 04.09.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,
Haldensleben, ☎ 03904 45561

12.08., 24.08. 05.09.

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,
Wolmirstedt, ☎ 039201 4600

13.08., 25.08.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
Barleben, ☎ 039203 50024
Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,
Flechtingen, ☎ 039054 2970

14.08., 26.08.

Apotheke am Heiderand,
Wolmirstedter Str. 1,
Samswegen, ☎ 039202 877650

15.08., 27.08.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
Haldensleben, ☎ 03904 71520
Wartberg Apotheke,
Magdeburger Str. 14,
Niederndodeleben, ☎ 039204 910444

16.08., 28.08.

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,
OT Hermsdorf, ☎ 039206 53274

17.08., 29.08.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58, Wolmirstedt,
☎ 039201 21436

18.08., 30.08.

Beber-Apotheke, Amselweg 13, Haldensleben,
☎ 03904 46065

19.08., 31.08.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,
Barleben, ☎ 039203 89830
Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,
Calvörde, ☎ 039051 256

20.08.

Lindenapotheke, Rogätzter Str. 22,
Wolmirstedt, ☎ 039201 282810
Apotheke-Althaldensleben,
Neuhaldensleber Str. 46c,
Haldensleben, ☎ 03904 66080

21.08., 02.09.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
Colbitz, ☎ 039207 95065
Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, ☎ 039206 50307

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
☎ 03904 4773

Abwasserverband „Untere Ohre“,
☎ 03904 66806

Stadt Haldensleben (außerhalb der Arbeitszeit)
☎ 0171 7646040

Rufbereitschaft der WOBÄU und WBG „Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: Wobau ☎ 0700 96228726

Heizung/Sanitär: WBG ☎ 0171 5090820

Elektro: Wobau + WBG ☎ 0700 96228353

Abwasser:

nur für Wobau-HDL ☎ 0700 96228229

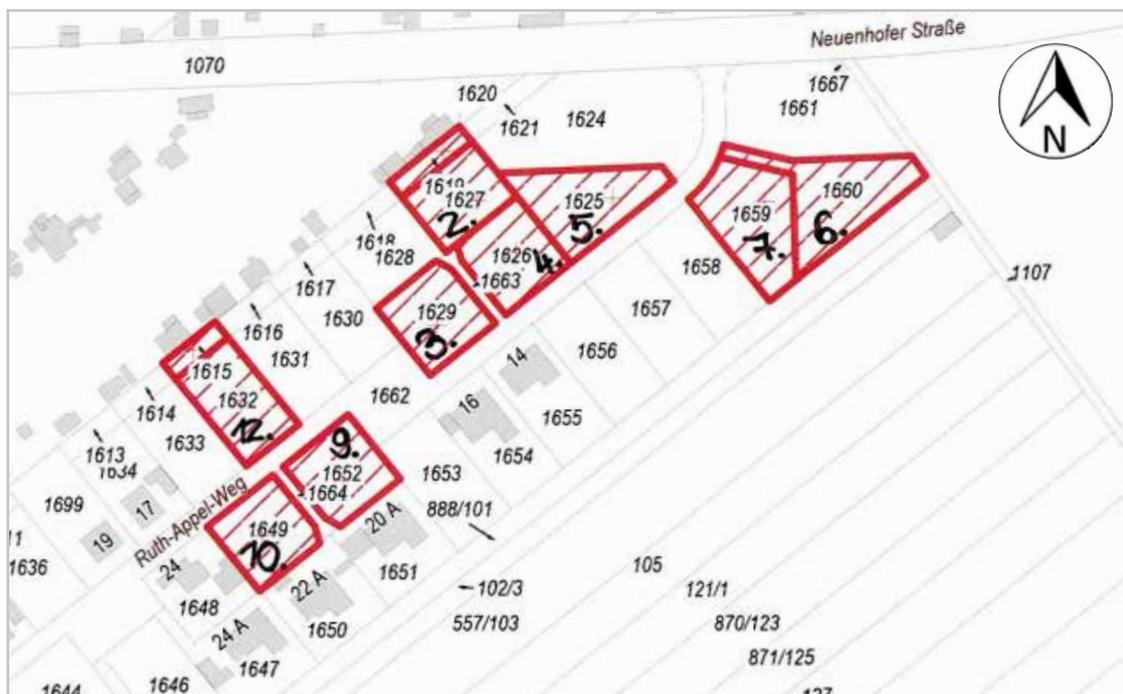
Schlüsseldienst:

Wobau + WBG ☎ 0700 96228724

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Havarien und Bränden: Rettungsstelle des Kreises, Notruf 112, ☎ 03904 42315
Schiedsstelle der Stadt Haldensleben
☎ 0159 06701287

Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Ruth-Appel-Weg in Haldensleben folgende Baugrundstücke der Gemarkung Haldensleben, Flur 9 an:

2. Flurstücke **1619 und 1627** in Größe von insgesamt **738 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.653,10 €**.
3. Flurstück **1629** in Größe von **643 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.182,85 €**.
4. Flurstück **1626** in Größe von **644 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.187,80 €**.
5. Flurstück **1625** in Größe von **801 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.964,95 €**.
6. Flurstück **1660** in Größe von **915 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.529,25 €**.
7. Flurstück **1659** in Größe von **863 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.271,85 €**.
9. Flurstück **1652** in Größe von **620 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.069,00 €**.
10. Flurstück **1649** in Größe von **619 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.064,05 €**.
12. Flurstücke **1615 und 1632** in Größe von insgesamt **800 m²**
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m²**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.960,00 €**.



Alle Baugrundstücke sind erschlossen und unterliegen dem Geltungsbereich der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und dem Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (Fernwärmesatzung).

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bis zum 22.08.2025 bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-1342.

Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Bebergrund am Dammühlenweg in Haldensleben **1 Baugrundstück mit einer Größe von 533 m²** an. Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Kaufpreis beträgt **63,00 €/m²**.

Der jährliche Erbbauzins beträgt **1.678,95 €**.



Die Stadt Haldensleben bietet nachfolgende Grundstücke zur Wohnbebauung an: Grundstücke der Gemarkung Haldensleben, Flur 5,

- | | |
|---|---|
| <p>2. Flurstück 2950 in Größe von gesamt 730 m²
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes.
Der Kaufpreis beträgt 115,00 €/m².
Der jährliche Erbbauzins beträgt 4.197,50 €.</p> | <p>4. Flurstück 2953 in Größe von 881 m²
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes.
Der Kaufpreis beträgt 110,00 €/m². Der jährliche Erbbauzins beträgt 4.845,50 €. Das Grundstück ist zur östlichen Grundstücksgrenze nur eingeschränkt bebaubar.</p> |
|---|---|

Die Grundstücke sind über die Warmsdorfer Straße erschlossen.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt in der Reihenfolge, in dem der jeweilige Antrag bei der Stadt Haldensleben eingegangen ist.



Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bis zum 22.08.2025 bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-1342.

Allgemeinverfügung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
(Sonntagsöffnung)

- 1) Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem **31. August 2025**, anlässlich des Altstadtfestes in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** erlaubt.
- 2) Die Erlaubnis zum Öffnen wird beschränkt auf Verkaufsstellen in folgenden Straßen:
 - Gröperstraße
 - Ritterstraße
 - Holzmarktstraße von Hagenstraße bis Hausnummer 2
 - Jacobstraße von Hagenstraße bis Hausnummer 1
 - Lange Straße von Stendaler Straße bis Höhe Bäcker Lippmann (Hagenstraße 27)
 - Breiter Gang
 - Steinstraße
 - Stendaler Straße von Markt bis Einfahrt Parkplatz Bornsche Straße 2 (Landratsamt)
 - Magdeburger Straße von Markt bis Höhe Rathaus
 - Markt
 - Burgstraße von Markt bis in Höhe Gaststätte „Le Épicure“
 - Hagenstraße von Markt bis Alsteinstraße (einschließlich Postplatz und Hagentorplatz)
 - Bülstringer Straße von Markt bis hinter Einfahrt Gartenstraße und Grundschule „Otto Boye“
 - Maschenpromenade von Hagenstraße bis in Höhe Förderschule für Lernbehinderte (J.-H.-Pestalozzi-Schule)
 - Alter Friedhof
- 3) Am Sonnabend, den **30. August 2025** wird die Öffnung bis **24.00 Uhr** erlaubt.
- 4) Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis wird angeordnet.
- 5) Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 7 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 – 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Abs. 4 LÖffZeitG LSA).

Das Altstadtfest ist eines der ältesten Veranstaltungen Haldenslebens, welches jährlich seit der 1025-Jahr-Feier im Jahr 1991 stattfindet.

Die Festlichkeit ist somit ein fester Bestandteil der Altstadt von Haldensleben und bietet regelmäßig ein Event mit vielen Aktionen für die ganze Familie und ist deswegen weit über die Grenzen von Haldensleben mit ihren Ortsteilen und dem Landkreis Börde bekannt. Die Stadt Haldensleben begeht das Erlebnis immer am letzten Augustwochenende eines Jahres, dieses Jahr im Zeitraum vom **29.08. – 31.08.2025**.

Das Festgelände erstreckt sich hauptsächlich über den Bereich der Altstadt von Haldensleben.

Beim Altstadtfest handelt es sich um eine eigenständige Veranstaltung und somit um eine von der Ladenöffnung losgelöste Lustbarkeit.

Das Altstadtfest ist das größte Fest der Stadt Haldensleben. Es gibt kein anderes Wochenende, an dem so viele Menschen aus verschiedenen Kulturen im historischen Stadtkern zusammenkommen, um gemeinsam zu feiern, neue wie alte Freunde zu treffen und das ebenso große wie vielseitige Programm genießen. Auf und vor den fünf Bühnen in der Innenstadt geht es wieder rund. Namhafte Musiker und hervorragende regionale Künstler, die ihr Publikum auf´s Neue begeistern, sind in Haldensleben zu Gast. Viele kreative Ideen von Vereinen und Initiativen fließen in die Gestaltung des Festes ein und machen es so zu einem Fest von Bürgern für Bürger, welches Gäste aus der ganzen Region anzieht und für jedes Alter und jeden Geschmack etwas zu bieten hat.

Entlang der Festmeile in der Innenstadt werden nicht nur die Marktstände der Händler aufgebaut, sondern auch die Fahrgeschäfte und Spielbuden der Schausteller. Fester Bestandteil beim Haldensleber Altstadtfest ist auch ein Trödelmarkt. An den Gastronomieständen erwartet die Stadtfest-Besucher ein vielfältiges kulinarisches Angebot.

Es handelt sich um ein Fest, bei dem wieder viele Menschen feiern und Freunde treffen und dabei ausgelassen und fröhlich sind. So werden ca. 30 000 Besucher (Zählungen aus vergangenen Jahren) erwartet, welche insbesondere am Samstag und Sonntag die Innenstadt beleben werden.

Die Besonderheit und die Attraktivität des Festes bietet den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern in der Altstadt von Haldensleben. Die Veranstaltung ist daher geeignet einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Abs. 4 LÖffZeitG LSA festgesetzt, dabei überschreitet die jeweils erlaubte Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

Gemäß § 7 Abs.4 S.4 LÖffZeitG LSA wurden die Zeiten der Hauptgottesdienste berücksichtigt.

Auf Grund des Veranstaltungsbereiches Altstadt und angrenzende Straßen im Stadtzentrum von Haldensleben ist davon auszugehen, dass das Fest unmittelbar prägende Wirkung auf das Umfeld ausstrahlt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahren und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben erhoben werden.




Hieber
Bürgermeister

**An die Besucher des Altstadtfestes vom 29. – 31.08.2025
sowie die Betreiber von Gaststätten und mobilen Ausschankständen
während des Zeitraumes des Altstadtfestes 2025**

**Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr:
Sicherheitsbehördliche Anordnung anlässlich des Altstadtfestes 2025**

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

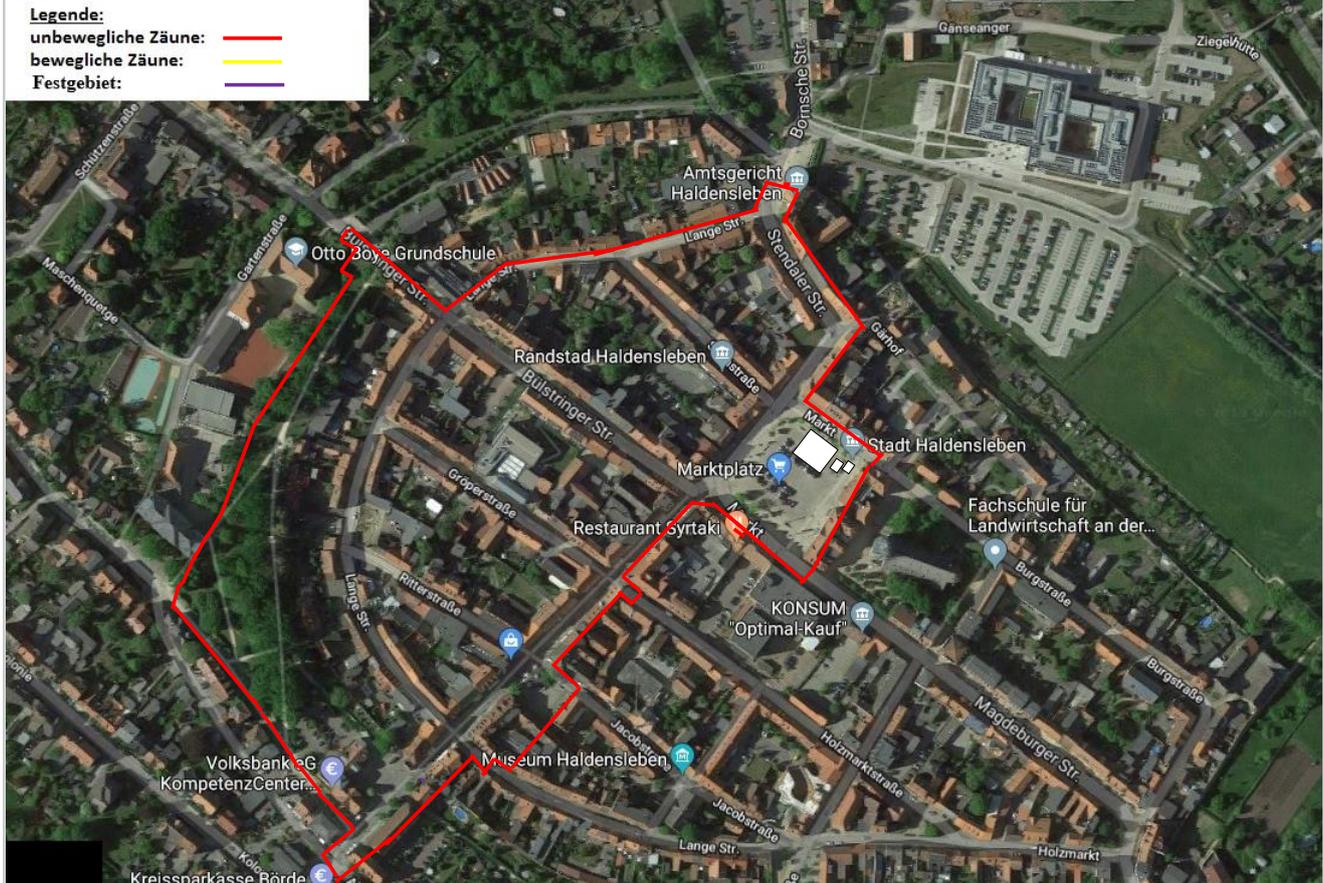
Allgemeinverfügung:

1. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 29.08.2025, 18.00 Uhr – 31.08.2025, 22.00 Uhr ist es den ambulanten Händlern und Betreibern ambulanter Gaststätten verboten, Getränke in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art auszuschenken bzw. zu verkaufen.
2. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 29.08.2025, 18.00 Uhr – 31.08.2025, 22.00 Uhr ist den Gaststätten mit fester Betriebsstätte der Verkauf und Ausschank von Getränken in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 29.08.2025, 18.00 Uhr – 31.08.2025, 22.00 Uhr ist es den Besuchern verboten, Gläser, Flaschen oder andere Behältnisse aus Glas jeglicher Art mit sich zu führen.
4. Das Festgebiet umfasst folgende Bereiche:
 - Gröperstraße
 - Ritterstraße
 - Holzmarktstraße von Hagenstr. bis Hausnummer 2
 - Jacobstraße, von Hagenstraße bis Jacobstraße 1
 - Lange Straße von Stendaler Str. bis Höhe Bäcker Lippmann (Hagenstraße Hausnummer 27)
 - Steinstraße
 - Stendaler Str. von Markt bis zum Stendaler Tor, PPL Bornsche Str. 2 (Landratsamt)
 - Magdeburger Straße von Markt bis Baustelle Konsum e.G./ Rathaus
 - Markt
 - Burgstraße von Markt bis in Le E'picure Restaurant
 - Hagenstraße von Markt bis Alsteinstr. (einschließlich Postplatz und Hagentorplatz)
 - Bülstringer Straße von Markt bis Gartenstr.
 - Maschenpromenade von Hagenstraße bis in Höhe Förderschule für Lernbehinderte (Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule)
 - Alter Friedhof

(Karte-Anlage 2.a.)
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 1 bis 3 wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € zur Zahlung fällig.
7. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plan Festgebiet Altstadtfest Haldensleben 2025 (Anlage 2.a.)

(Sicherheitskonzept Altstadtfest Haldensleben 2025 vom 09.04.2025 – V. 1.00)



Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist gem. §§ 84 und 88 Abs. 1 SOG LSA die zuständige Gefahrenabwehrbehörde für das Gebiet der Stadt Haldensleben.

Das Altstadtfest vom 29.8.-31.8.2025 in Haldensleben ist eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter. Zu dieser Großveranstaltung werden erfahrungsgemäß mehrere zehntausende Besucher erwartet.

Um den Besonderheiten dieser Großveranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen.

Das ausgesprochene Verbot des Ausschenkens sowie des Mitführens von Getränken aus Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art stützt sich auf die §§ 1 und 13 SOG LSA, da nach derzeit erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Durchführung des Altstadtfestes gefährdet ist.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kam es des Öfteren zur Verletzung von Personen durch das Werfen von Flaschen und Gläsern (z. B. auf Künstler) sowie bei Schlägereien. Die zu befürchtende Verletzung hochwertiger Rechtsgüter, nämlich des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, ist so erheblich, dass dieser nur durch das Verbot des Mitführens und In-Verkehr-Bringens von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas begegnet werden kann.

In den vergangenen Jahren wurde außerdem festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterblieb.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Hierdurch entstanden teilweise große Müllberge.

Die Besucher des Festes werden durch die zersplitterten Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt. Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Auch stellen sie eine Verletzungsgefahr für Hunde aber auch andere Tiere dar. In Extremsituationen können abgeschlagene Glasflaschen oder andere Gegenstände bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden.

Eine Sicherheitsabsprache zwischen Ordnungsamt und Polizeirevier Börde vom 01.07.2025 hat eine ähnliche Gefahrenprognose wie die vergangenen Jahren zur Folge. Um einer Gefährdungssituation vorzubeugen, werden u.a. ordnungsbehördliche Maßnahmen benötigt.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besucher des Altstadtfestes Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Altstadtfestes verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas abgeben, mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Abgabe-, Mitführ- und Benutzungsverbot von solchen Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden. Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben während der Durchführung des Altstadtfestes 2025 abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar und nur mit erheblichem Personaleinsatz zu realisieren. Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderer Mittel als ein generelles Alkoholverbot. Durch das Glasverbot ist sichergestellt, dass der Aufenthalt auf dem Altstadtfest gefahrlos möglich ist. Alkohol kann ebenfalls grundsätzlich weiter konsumiert werden.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Abgabe-, Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse notwendig, weil nur so verhindert werden kann, dass ein eingelegter Widerspruch die Durchführung des Altstadtfestes in der vorgenannten Form (Verbot von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art) gefährdet. Die von zerbrochenen Glasgefäßen ausgehenden Gefahren für Leben und Gesundheit der an der Veranstaltung Altstadtfest beteiligten Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Die Ermächtigung zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld ergibt sich aus den §§ 53ff SOG LSA. Das Zwangsgeld in Höhe von 100 € bei Zuwiderhandlungen ist angemessen, aber auch ausreichend, um das Verbot durchsetzen zu können. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar und belastet Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten. Die Höhe des Zwangsgeldes ist im Verhältnis zu den bedrohten Rechtsgütern angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



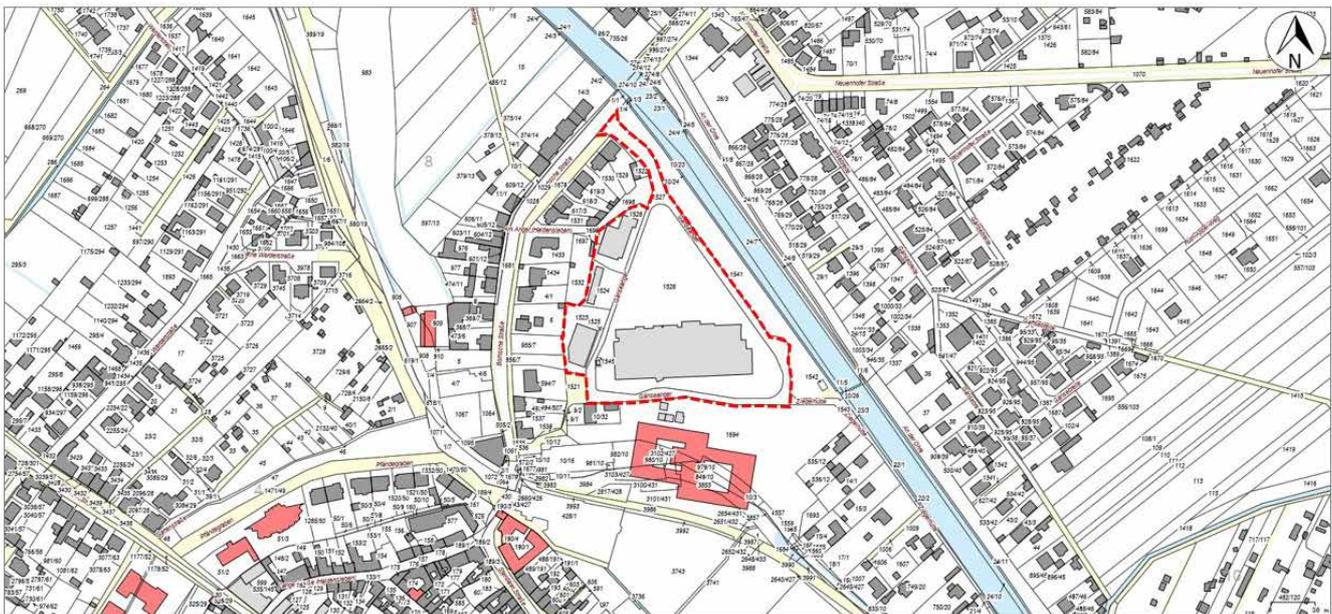
Hieber
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Einkaufszentrum am Gänseanger“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.03.2024 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 11 und § 9 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Einkaufszentrum am Gänseanger“, Haldensleben, aufzustellen (BV 460-(VII.)/2024). Der Beschluss wurde im Stadtanzeiger am 22.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Einkaufszentrum am Gänseanger“ ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum am Gänseanger“

Anlass und Ziel der Planung

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Haldensleben wurde 2019 fortgeschrieben und mit Stadtratsbeschluss vom 06.06.2019 (Beschluss-Nr. 450-(VI.)/2019) als städtebauliches Entwicklungskonzept bzw. als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Einzelhandelskonzept 2019 definiert die Ziele für den Erhalt, die Stärkung und Entwicklung der Einkaufsinnenstadt, die Nahversorgungsstandorte sowie die weiteren Einzelhandelsstandorte in der Kernstadt und liefert damit das übergeordnete Rahmengerüst für die Einzelhandelssteuerung außerhalb der Einkaufsinnenstadt im gesamtstädtischen Kontext. Als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es die wesentliche Grundlage für die Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die Steuerungsziele des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzepts 2019 werden mit der Planungsrechtlichen Stellungnahme im November 2020 um zusätzliche Steuerungsziele für die nach innen gerichtete Einzelhandelsentwicklung innerhalb der Einkaufsinnenstadt ergänzt. Diese Steuerungsziele werden für die Sortimente „Nahrungs- und Genussmittel“ formuliert.

Das für die verbindliche Bauleitplanung erforderliche städtebauliche Entwicklungskonzept zur gesamtstädtischen Steuerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB setzt sich somit künftig zusammen aus dem Verbund von

- Einzelhandelskonzept 2019 als übergeordnetes Rahmengerüst mit seinen übergeordneten Zielstellungen und Leitsätzen für die Einzelhandelsentwicklung in der Gesamtstadt und

- der Planungsrechtlichen Stellungnahme 2020 als Konkretisierung mit seinen detaillierteren Leitsätzen, Konzentrationszielen und Steuerungsempfehlungen für die einzelnen Einzelhandelsstandorte in der Kernstadt Haldensleben.

Der Verbund beider Werke formuliert die Ziele und daraus resultierende Steuerungserfordernisse und bildet die von der Gesetzgebung und aktuellen Rechtsprechung geforderte qualifizierte Grundlage für die Steuerung durch die rechtsverbindliche Bauleitplanung. Sie werden somit auch die Grundlage für den Bebauungsplan „Sondergebiet Einkaufszentrum am Gänseanger“ darstellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, da der Bebauungsplan „Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62, VEP 25, VEP 27 (teilw.) und VEP 41“ mit Urteil vom 06.12.2023 vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für unwirksam erklärt worden ist.

Der Gänseanger ist somit planungsrechtlich wieder dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen. Eine Steuerung der Einzelhandelsentwicklung am Gänseanger ist damit nicht mehr möglich. Eine unerwünschte Ansiedlung zentrenrelevanter Sortimente würde den Erhalt, die Stärkung und die weitere Entwicklung der Einkaufsinnenstadt gefährden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einkaufszentrum am Gänseanger“, Haldensleben, wird in der Zeit

vom 18.08. bis einschließlich 19.09.2025

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist zu den Dienststunden im Bauamt – Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Ihr wird während der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf und der Begründung schriftlich (bevorzugt elektronisch per E-Mail an petra.schneemann@haldensleben.de) oder während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr zur Niederschrift abgegeben werden. Bei Bedarf sind nach telefonischer Vereinbarung (Frau Schneemann – 03904 479 2331) bzw. auf E-Mail-Anfrage andere Termine möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Haldensleben den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Haldensleben, den 21.07.2025



Hieber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung,
und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben
Flurbereinigungsbehörde**

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben
Az.: 611 B10.2 - OK0012

39164 Stadt Wanzleben - Börde, **11.07.2025**
Ritterstraße 17-19
Telefon: 039209/203-0
Telefax: 039209/203-199
E-Mail: ALFFWZL.Poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte>

Flurbereinigung Hägebach/Landgraben
Ausführungsanordnung
gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom **01.10.2025** wird die Ausführung des durch Nachträge 1, 2 und 3 geänderten Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben angeordnet.
2. Die nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums sind aufgehoben.

II. Hinweise

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der "Vorläufigen Besitzeinweisung" vom 17.11.2017 (§ 66 FlurbG) und der „Vorläufigen Besitzeinweisung Nr.2“ vom 05.11.2018.
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung, und Forsten (ALFF) Mitte zu stellen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben.

Den im Anhörungstermin vom 19.10.2023 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen.

Den im Anhörungstermin vom 18.12.2024 erhobenen Widersprüchen gegen den Nachtrag 1 wurde durch den Nachtrag 2 abgeholfen.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage ist der § 61 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 61 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde. In diesem Falle müssten die Teilnehmer bei der Veräußerung oder Belastung nach wie vor über die rechtlich noch existenten alten Grundstücke verfügen.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Dienstorte des ALFF Mitte eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle.

Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Wiesner



gez. Carsten Wiesner

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsavo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 15.07.2025

Az. 14.3- BK7010 611 B 5.01-VIA

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz*1 (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung Nr. 4 -

I.

Dem Unternehmensträger (DEGES) wird zum 01.10.2025 Besitz und Nutzung der für den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt in Anspruch genommenen Flächen für die Umverlegungsstellen der 380 kV-Leitung von 50 Hertz entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigelegten Flurstücksverzeichnis und den Besitzregelungskarten.

II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.10.2025 wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

Begründung

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 26.05.2025 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2025 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.07.2022 und 03.07.2023 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen und durch das ALFF überprüft.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an

diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der betroffenen Eigentümer, bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Nedere Börde, in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde im OT Irlleben, im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg, in der Gemeinde Möser im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg, und in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in der Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Wolff



Silke Wolff

Anlagen:

- Flurstücksverzeichnis
- Besitzregelungskarten

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

DEGES
R 3.1

**Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025**

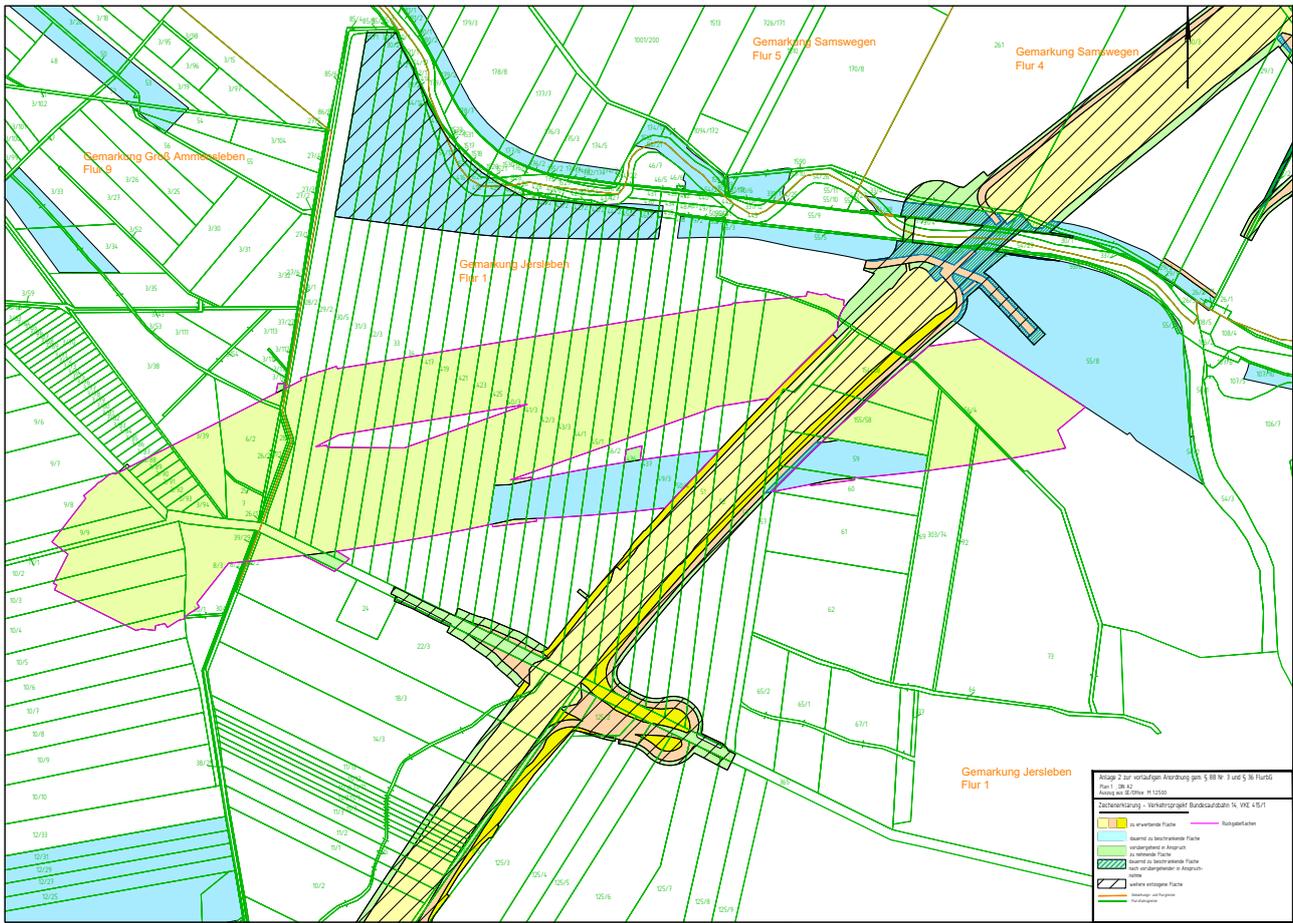
15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m ²]	Rückgabe vorübergehender Entzug zum 01.10.2025 [m ²]
nördliche Umverlegungsstelle					
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15

Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.575
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	38/29	964		70
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.399		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	59	6.460	4.265	55
Jersleben	1	60	5.030	990	135
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4.125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	2.700

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m ²]	Rückgabe vorübergehender Entzug zum 01.10.2025 [m ²]
südliche Umverlegungsstelle					
Dahlenwarsleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarsleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarsleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarsleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarsleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarsleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarsleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarsleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarsleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarsleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarsleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarsleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarsleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarsleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarsleben	1	18/30	4.970		10
Dahlenwarsleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarsleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarsleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarsleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarsleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarsleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarsleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarsleben	1	878	5.307		2.350
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	555	1.020
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.970	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810
Meitzendorf	4	138/5	16		16
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696		165
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	410	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	6.420
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	122	102	
Meitzendorf	4	1223	73.273	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425



Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)



Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen- Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden auch ab September 2025 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2025)
- Erfassung von Horststrukturen (bis Dezember 2025)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2025)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2025)
- Erfassung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen (bis November 2025)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2025)
- Erfassung von Feldhamstern (bis November 2025)
- Biotoptypenkartierung (bis Dezember 2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.09.2025 und werden voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	1	190/1, 361/190
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	3	1/3, 1261, 1263, 1266, 1278, 1289, 1290, 1293, 1809, 1812, 1813, 1815, 1816, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1892, 1896, 2/3, 2/5, 262/1, 45/2, 46/0, 62/1, 64/1, 65/1, 67, 68, 69, 70, 72/1
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	7	2/0, 275, 285, 286, 287, 288/2, 290/2, 292, 293, 294/0, 295, 297, 298, 299/0, 300, 301, 302, 303, 307/0, 308/0, 309/0, 310/0, 311/0, 314/1, 316/0, 317/0, 318/0, 5, 572/319, 578/315, 579/315, 580/1, 582/19, 591/306, 690, 694, 696, 697, 698, 7/0, 701
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	8	1/3, 1079, 1080, 1086, 1098, 1111, 1113, 1118, 120/1, 146/1, 156/2, 217/1, 226, 227, 228/1, 229, 24/7, 323/1, 331/1, 338/6, 382/332, 384/335, 385/335, 386/335, 39/1, 39/2, 39/3, 64/2, 729/36, 824, 924, 925, 926, 930, 931, 936, 937, 938, 943, 946, 956, 996
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	9	1013, 1014/0, 1072, 1119, 1139, 1165, 1167, 1168, 1171, 1172, 1175, 1176, 1179, 1180, 1183, 1184, 1188, 1193, 1194, 1200, 1201, 1202, 1207, 1208, 1209, 1210, 1214, 1215, 1216, 1217, 1221, 1223, 1224, 1225, 1226, 1231, 1237, 1243, 1244, 1311, 1313, 1315, 1316, 1330, 1332, 1334, 1359/0, 1373, 1376, 1377, 1435, 1436, 1438, 1440, 1442, 1444, 1456, 1461, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1511, 1514, 1515, 1516, 1518, 1546, 1547, 1548, 1566, 1568, 1571, 1592, 1704/0, 1705/0, 1708/0, 1709/0, 1710/0, 193/1, 268, 269, 277/1, 279/3, 305, 327, 328, 396/2, 421, 435/1, 439, 440, 441, 442/1, 447/1, 447/2, 450, 451, 452, 453, 455/1, 456, 493/58, 494/58, 498/323, 513/290, 514/290, 553/191, 562/284, 564/284, 565/284, 567/275, 590/292, 590/395, 695/267, 934/396, 935/396, 936/396, 965/282, 967/282, 968/282, 969/282
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	10	1013, 244/1, 246/1, 248/1, 250/1, 252, 255/1, 258, 259/1, 263/1, 282/1, 284, 287/1, 289/1, 291/1, 315, 316, 317, 320/1, 323, 325, 366/1, 376, 377, 378/1, 382/1, 386, 387, 389/1, 445/1, 447/1, 451/1, 459/3, 466/0, 468, 469/0, 471/1, 471/2, 539/291, 601/443, 603/444, 607/453, 608/454, 609/455, 610/456, 612/460, 614/464, 615/465, 666/460, 667/463, 675/442, 699/462, 700/463, 701/463, 702/467, 703/467, 706/102, 712/260, 713/102, 848, 874, 955
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	11	3, 4
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	13	1/1, 67, 8/0
Haldensleben, Stadt	Satuelle	3	1, 40, 50, 61/1, 61/2, 62
Haldensleben, Stadt	Satuelle	4	180/4, 181/4, 2/3, 205, 4
Haldensleben, Stadt	Satuelle	5	10, 103/1, 105/1, 11/1, 11/2, 112/1, 115/1, 126/1, 132/1, 135/1, 14/12, 16, 161/1, 167/1, 170/1, 172, 173, 181, 182, 200/1, 201/0, 202, 203/146, 204/146, 205/91, 206/18, 206/91, 207/18, 211/24, 212/24, 22/1, 224/1, 23/0, 233/50, 24/1, 24/4, 242/93, 243/4, 246/7, 251/92, 26/6, 274/15, 275/15, 276/15, 277/15, 28/0, 29/1, 290/129, 297/22, 300/22, 314/30, 320/22, 343/24, 344/1, 345/1, 346/8, 372/14, 392/68, 4/1, 409/66, 416/79, 427/0, 428/0, 434, 437, 445/0, 455, 461, 463/0, 465/0, 473, 475, 478/0, 490, 492/0, 496, 50/1, 50/2, 54/0, 55/1, 58/1, 64/1, 70/2, 70/3, 73/1, 90
Haldensleben, Stadt	Satuelle	6	131, 132, 138, 139, 45/2, 47/4, 65/1, 70, 71, 72/2, 73/2, 84/61, 90/62
Haldensleben, Stadt	Satuelle	7	156/15, 168/107, 178/21, 187/69, 192/65, 199, 204, 209, 216, 35, 36, 40/2, 41/2, 46/2, 46/4, 46/6, 46/8, 50/2, 53/2, 53/4, 66
Haldensleben, Stadt	Satuelle	8	116/2, 160/95, 167/96, 87, 90, 92, 94/6, 94/7
Haldensleben, Stadt	Satuelle	11	1130, 1204
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	1	220/0, 224/0, 235/0, 236/0, 237/0, 239/0, 242/0, 243/0, 250, 251, 275/0, 277/0, 278/0, 279/0, 281/0, 283/0, 288/0, 304/0, 67/0
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	2	10/0, 11/0, 121, 123, 125, 129, 13, 130, 132, 138, 141, 146, 24, 26, 28, 29, 33, 35, 36, 37, 41, 42, 45/2
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	3	1, 2, 5, 6
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	4	124/0, 226/1, 226/3, 226/4, 257/0, 258/0, 264, 268, 269, 270, 271/0, 277, 278, 279, 287, 288, 289, 290, 294, 295, 296, 297, 303, 306, 307, 308, 309, 310/0, 311/0, 312/0, 319/0, 320/0, 374/125, 385/305, 386/305, 399/133, 400/133, 410/263, 438/0, 441/0, 445/0, 447/0, 448/0, 458/0, 476/0, 478/0, 480, 488/0, 489/0, 493/0, 516/0, 532/0, 534/0
Haldensleben, Stadt	Wedringen	1	12/10, 165, 166, 167, 168, 169, 174, 175/1, 197/1, 197/2, 198/3, 221/7, 229/2, 229/3, 229/5, 229/6, 236/2, 236/3, 236/4, 240/1, 240/2, 242/2, 242/3, 242/4, 244/2, 244/3, 244/4, 251/197, 353/198, 38, 383, 386, 388, 39, 396, 47, 49, 51, 53/1, 54/1, 56/1, 57, 58/2, 97/1, 99/1
Haldensleben, Stadt	Wedringen	4	1061/0, 1062/0, 1066, 1067, 1068, 1141/0, 225/57, 25/1, 256/13, 260/72, 27, 285/57, 33, 38/1, 39/0, 40/1, 42/1, 42/2, 57/19, 6/4, 8/4, 900, 901/0, 902/0, 903/0, 905/0, 906/0, 933/0, 980

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in der Gemeinde Haldensleben (Vorhaben 5a BBPIG)



1. Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

2. Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Rammsondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlussstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlussstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden

verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

3. Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

4. Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

5. Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

6. Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 01.09.2025 und sollen voraussichtlich im März 2026 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	2	146, 64, 70
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	3	8
Haldensleben, Stadt	Uthmöden	4	287, 481
Haldensleben, Stadt	Satuelle	7	162/74, 180/25, 188/69, 26/2
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	7	223/1, 231/1, 235/1, 244/1, 249/1, 502/222, 509/234, 512/237, 528/254, 532/259, 533/260, 534/261, 585/221, 609/221, 651, 653, 655, 657, 659, 667, 669, 671, 673, 676, 679, 682
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	8	309, 310, 311, 314, 315, 317, 320/1, 322, 323/1, 382/332, 386/335, 721/331, 725/304, 824
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	9	1262, 1264, 1304, 1334, 1457, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1482, 403/1
Haldensleben, Stadt	Haldensleben	10	314, 315, 316, 317, 320/1, 366/1, 386, 387, 389/1, 399/4, 551/313, 565/390, 566/393, 567/395, 569/397, 572/408, 848, 955

FESTIVAL DE CANNES
UNION DES ANIMATEURS
1995

HALDENSLEBEN
„Die Zukunft
der Animation
grandios,
stambräuhend“
www.haldensleben.de

FABRIKKINO

Flow
lyrische Überlebensfabel

Animation, Abenteuer, LV/F/B 2024, 84 Min., FSK: ab 6 J.

Eintritt: 5 € **Die, 26.08.25 - 19:00 Uhr**

KULTURFABRIK HALDENSLEBEN

Genkestraße 3a / 39340 Haldensleben
03904/40159 www.haldensleben.de/kulturfabrik

KABARETT & COMEDY MIT UWE SPINDER

DA LACHT DER FUSSBALL!

BEST OF FUSSBALL HUMOR

TOUR 2025

ANEKDOTEN, KURIOSITÄTEN, FAKTEN, LEGENDEN & SPRÜCHE
vom HSC über 1.FCM bis zu den WMS

So, 07.09.25 - 18:00 Uhr
KulturFabrik Haldensleben

UWESPINDER.DE

REGIONAL MARKT

am 6. September, 9 bis 13 Uhr
auf dem Hagentorplatz

MIT FLOHMARKT
auf der Hagenstraße!
9.00-13.00 Uhr

MEHR REGIONALITÄT

MEHR QUALITÄT

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister
e-mail: presse@haldensleben.de

Gestaltung und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 5. September 2025

Redaktionsschluss: 25. August 2025